

2012: Neue Beträge in der Sozialversicherung

Ab 1. Jänner 2012 gelten folgende neue Beträge in der Sozialversicherung:

HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGEN

a) Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

	Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen	
	monatlich	jährlich
Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung	EUR 4.230,--	EUR 8.460,--
Arbeitslosenversicherungsbeitrag und Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz (IESG)	EUR 4.230,--	EUR 8.460,--
Bauarbeiter-Schlechtwetter	EUR 4.230,--	EUR 8.460,--
Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz	EUR 4.230,--	EUR 8.460,--
Wohnbauförderungsbeitrag	EUR 4.230,--	
Arbeiterkammerumlage	EUR 4.230,--	

b) Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)

Krankenversicherung und Pensionsversicherung monatlich	EUR 4.935,--
--------------------------------------------------------	--------------

GERINGFÜGIGKEITSGRENZEN (VERSICHERUNGSGRENZEN)

- ASVG § 5 Abs. 2

a) monatlich	EUR 376,26
b) täglich	EUR 28,89
- für nebenberuflich neue Selbständige nach dem GSVG	EUR 376,26
- für hauptberuflich neue Selbständige nach dem GSVG	EUR 537,78

BEITRAGSSÄTZE

a) Krankenversicherung

	insgesamt	Anteil Dienstgeber	Anteil Dienstnehmer
Angestellte	7,65%	3,83%	3,82%
Arbeiter	7,65%	3,70%	3,95%
Sonstige Versicherte	7,65%	3,78%	3,87%
Beamte	7,65%	3,55%	4,10%
Freie Dienstnehmer (ASVG)	7,65%	3,78%	3,87%
Gewerbetreibende	7,65%		
Neue Selbständige (GSVG)	7,65%		
Bauern	7,65%		
Bezieher einer Pension nach ASVG, GSVG, BSVG	5,10%		

b) Unfallversicherung

Arbeiter, Angestellte	1,4 %	1,4 %
Beamte	0,47%	0,47%
Freie Dienstnehmer (ASVG)	1,4 %	1,4 %
Gewerbetreibende	EUR 8,25 monatlich	
Freiberufler	EUR 8,25 monatlich	
Neue Selbständige (GSVG)	EUR 8,25 monatlich	
Bauern	1,9 %	

c) Pensionsversicherung

Arbeiter, Angestellte	22,8 %	12,55%	10,25%
Bergbaubeschäftigte	28,3 %	18,05%	10,25%
Freie Dienstnehmer (ASVG)	22,8 %	12,55%	10,25%
Gewerbetreibende	17,5 %		
Freiberufler	20,0 %		
Neue Selbständige (GSVG)	17,5 %		
Bauern	15,5%		

REZEPTGEBÜHR

Die Rezeptgebühr beträgt 2012	EUR 5,15
-------------------------------	----------

Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag!) gelten ab 2012 folgende Grenzbeträge:

a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	EUR 814,82
für Ehepaare	EUR 1.221,68

nicht übersteigen. Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um EUR 125,72.

b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	EUR 937,04
für Ehepaare	EUR 1.404,93

nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind EUR 125,72 hinzuzurechnen.

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

SERVICE-ENTGELT FÜR DIE E-CARD:

Höhe des Service-Entgelts pro Jahr	EUR 10,--
------------------------------------	-----------

HEILBEHELFE UND HILFSMITTEL - KOSTENANTEIL

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen, etc.) beträgt ab 1. Jänner 2012 mindestens EUR 28,20.

Der Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens EUR 84,60.

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

HÖCHSTBEMESSUNGSGRUNDLAGE

(auf Basis der „besten 24 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG	EUR 3.675,13
------------------	--------------

BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR ZEITEN DER KINDERERZIEHUNG

ASVG, GSVG, BSVG	EUR 961,49
------------------	------------

PFLEGEgeldSTUFEN

Stufe 1	EUR 154,20
Stufe 2	EUR 284,30
Stufe 3	EUR 442,90
Stufe 4	EUR 664,30
Stufe 5	EUR 902,30
Stufe 6	EUR 1.260,--
Stufe 7	EUR 1.655,80

ZUZAHLUNGEN BEI MASSNAHMEN DER REHABILITATION UND BEI MASSNAHMEN DER FESTIGUNG DER GESUNDHEIT UND DER GESUNDHEITSVORSORGE IN DER KRANKEN- UND PENSIONSVERSICHERUNG

1. Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:

monatliches Bruttoeinkommen von EUR 814,83 bis EUR 1.396,20	EUR 7,04
monatliches Bruttoeinkommen über EUR 1.396,20 bis EUR 1.977,59	EUR 12,07
monatliches Bruttoeinkommen über EUR 1.977,59	EUR 17,10

2. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen:

Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte EUR 814,82 nicht übersteigen.

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

Die neuen beitrags- und leistungsrechtlichen Werte stehen unter der Internet-Adresse <http://www.hauptverband.at> zum Download zur Verfügung.